



Erziehungs- und Kulturdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Leitfaden
zur
Einführung
des
Bildungsgesetzes

Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3	5. Werkjahr	18	12. Erwachsenenbildung / Weiterbildung	27	18. Schulrat	40
1.1 Verordnungen der Schularten	3	5.1 Konzept	18	12.1 Konzept	27	18.1 Bezeichnung	40
1.2 Verordnung über Beurteilung, Zeugnis und Übertritt	3	5.2 Schulleitung	18	12.2 Fachstelle für Erwachsenenbildung	27	18.2 Bestimmen der Schuleinheiten	40
1.3 Verordnung über die Schulleitung	3	5.3 Schulrat	18	13. Schuldienste	28	18.3 Kreisschulräte	40
1.4 Schulpflicht	4	5.4 Schulorte	18	13.1 Schulsozialdienst	28	18.4 Amtsperioden	41
1.5 Kostenbeiträge	4	5.5 Klassengrösse	18	14. Schulorganisation	29	18.5 Auflösung der Realschulpflegen	41
1.6 Wöchentliche Unterrichtszeit der Volksschulen	5	6. Berufliche Grundausbildung	19	14.1 Teilautonome, geleitete Schulen	29	18.6 Wahl der Schulräte der Volksschulen	41
1.7 Klassengrössen	5	6.1 Integration ins Bildungsgesetz	19	14.2 Schuleinheiten	29	18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte	41
1.8 Zählweise fremdsprachiger Kinder	6	6.2 Amtszeit Aufsichtskommissionen	19	14.3 Organisatorisches Konzept	29	19. Kantonale Behörden	42
1.9 Heimatliche Sprache und Kultur	6	6.3 Bildungsrat	19	14.4 Schulprogramm	30	19.1 Bildungsrat	42
2. Kindergarten	7	6.4 Kantonsbeitrag an Lehrabschlussprüfungen	19	14.5 Haus- und Absenzenordnung	30	19.2 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates	42
2.1 Zweijähriger Kindergartenbesuch	7	7. Diplommittelschule	20	14.6 Schulvergütungen	30	19.3 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	43
2.2 Freiwilliger Kindergartenjahr	7	7.1 Dauer	20	14.7 Betriebskredit	31	19.4 Regierungsrat	44
2.3 Obligatorisches Kindergartenjahr	7	7.2 Schulort	20	15. Schulbeteiligte	32	19.5 Landrat	45
2.4 Kindergartenbesuch am Aufenthaltsort	7	7.3 Amtszeit Aufsichtskommissionen	20	15.1 Rechte der SchülerInnen	32	20. Anstellungs- und Lohnfragen	46
2.5 Schulgeld	8	8. Gymnasium	21	15.2 Pflichten der SchülerInnen	32	20.1 Kindergarten	46
2.6 Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule	8	8.1 Dauer	21	15.3 Rechte der Erziehungsberechtigten	33	20.2 Sekundarschule	46
2.7 Umfassende Blockzeiten	9	8.2 Angebot	21	15.4 Pflichten der Erziehungsberechtigten	33	20.3 Logopädie	46
2.8 Klassengrösse	9	8.3 Schulort	21	15.5 Rechte der LehrerInnen	34	20.4 Entlastung der Schulleitungen der Volksschulen	47
2.9 Organisation	10	8.4 Amtszeit Aufsichtskommissionen	21	15.6 Pflichten der LehrerInnen	34	20.5 Schulsekretariate der Volksschulen	47
3. Primarschule	11	9. Spezielle Förderung	22	16. Schulleitung	35	20.6 MusiklehrerInnen	47
3.1 Vorzeitiger Eintritt	11	9.1 Logopädie	22	16.1 Aufgaben	35	20.7 Änderung der Anstellungsverträge	47
3.2 Umfassende Blockzeiten	11	9.2 Legasthenie	22	16.2 Beurteilung der LehrerInnen	35	21. Disziplinar- und Beschwerdewesen	48
3.3 Schulbesuch am Aufenthaltsort	12	9.3 Fachliche Betreuung	22	16.3 Unterrichtsbesuch	35	21.1 Verstösse	48
3.4 Schulgeld	12	9.4 Klassenbildung / Kleinklassen	22	16.4 MitarbeiterInnen-Gespräche	36	21.2 Schulausschluss	48
3.5 Aufnahme in Einführungsklasse	12	10. Sonderschulung	23	16.5 Beurteilung der Schulleitungen	36	21.3 Schulbussen	48
3.6 Klassengrösse	13	10.1 Definition	23	16.6 Entlastung der Schulleitungen der Volksschulen	36	21.4 Beschwerdeweg	49
3.7 Organisation	13	10.2 Psychomotoriktherapie	23	16.7 Wahl- resp. Anstellungsverfahren	37	22. Sekundarschulanlagen	50
4. Sekundarschule	14	10.3 Externe Evaluation	23	16.8 Zusammensetzung	37	22.1 Übernahme	50
4.1 Trägerschaft	14	10.4 Finanzierung	23	16.9 Arbeitsverträge	37	22.2 Wartung	50
4.2 Zusammenführung der Real- und Sekundarschulen	14	10.5 Kostenbeitrag SchülerInnen	24	17. Qualitätssicherung	38	23. Realschulanlagen	51
4.3 Schulorte	14	11. Musikschule	25	17.1 Grundsätzliches	38	23.1 Einmietung	51
4.4 Nebenschulorte	14	11.1 Schulart / Name	25	17.2 Beurteilung der LehrerInnen	38	23.2 Übernahme durch den Kanton	51
4.5 Klassengrössen	15	11.2 Anspruch auf Musikunterricht	25	17.3 Beurteilung der Schulleitungsmitglieder	38	24. Finanzen	52
4.6 Lehrpläne / Stundentafel	15	11.3 Schulprogramm / Evaluationen	25	17.4 Interne Evaluation	39	24.1 Löhne	52
4.7 Abschlussqualifikation	15	11.4 Mindestangebot	25	17.5 Externe Evaluation	39	24.2 Musikschulen	52
4.8 Organisation der Schulleitung	16	11.5 Kostenbeitrag SchülerInnen	26	17.6 Systemevaluation	39	24.3 Sonderschulung	52
4.9 Wahl der Schulleitung	16	11.6 Schulrat	26			24.4 Sekundarschulbauten	52
4.10 Schulrat	17	11.7 Übertragung an Privatschulen	26				
4.11 LehrerInnenkonvent	17	11.8 Finanzierung	26				
4.12 Budgetprozess	17						

1. Allgemeine Bestimmungen

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>1.1 Verordnungen der Schularten Der Landrat hat auf den Erlass eines Dekrets verzichtet. Deshalb sind alle Ausführungsbestimmungen des Bildungsgesetzes in den Verordnungen enthalten, für welche der Regierungsrat abschliessend zuständig ist.</p>	<p>Definitive Ausarbeitung der Verordnungen aufgrund des vom Landrat verabschiedeten Gesetzestextes.</p>	<p>Bearbeitung: bis November 2002 Vernehmlassung: bis Februar 2003 Genehmigung: bis April 2003 Inkrafttreten: Schuljahr 2003/04</p>	<p>Projektleitung Bildungsgesetz Regierungsrat</p>
<p>1.2 Verordnung über Beurteilung, Zeugnis und Übertritt Die in der heutigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen bleiben bis Ende Schuljahr 2003/04 in Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der heutigen Verordnung ans Bildungsgesetz. Ausarbeitung einer neuen Verordnung.</p>	<p>Bis Dezember 2002 Bearbeitung: bis November 2003 Vernehmlassung: bis Februar 2004 Vorentscheid: bis März 2004 Genehmigung: bis April 2004 Inkrafttreten: Schuljahr 2004/05</p>	<p>Stabsstelle Bildung EKD Stabsstelle Bildung EKD Bildungsrat Regierungsrat</p>
<p>1.3 Verordnung über die Schulleitung Die Anstellungsbedingungen, Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden in einer eigenen Verordnung geregelt.</p>	<p>Ausarbeitung der entsprechenden Verordnung.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>1.4 Schulpflicht Die Schulpflicht umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das obligatorische Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Primarschule plus - 9 Schuljahre. <p>1.5 Kostenbeiträge Der Kanton und die Gemeinden können als SchulträgerInnen für folgende Bildungs- und Beratungsangebote Kostenbeiträge erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts; - Unterricht und Miete von Instrumenten an der Musikschule; - Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts; - Lehrmittel ab der Sekundarstufe II; - Ausbildungen und Kurse in der Erwachsenenbildung. <p>Der Kostenbeitrag der SchülerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten für die Mahlzeiten im Hauswirtschaftsunterricht entfällt.</p>	<p>Erfassen aller Kinder, die ins obligatorische Kindergartenjahr eintreten müssen.</p> <p>Festlegen der Elternbeiträge der Sonderschulung in der Verordnung über die Sonderschulung.</p> <p>Der bisherige Kostenbeitrag der SchülerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten entfällt. Die Mindereinnahme geht zulasten der SchulträgerInnen.</p>	<p>Bis Ende März 2003</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Je nach Gemeinde: Schulleitung Kindergarten, Kindergartenkommission oder Schulpflege</p> <p>Gemeinde</p> <p>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend und Behindertenhilfe</p> <p>Schulleitung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>1.6 Wöchentliche Unterrichtszeit der Volksschulen</p> <p>Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit der SchülerInnen der Volksschulen wird in den Verordnungen der einzelnen Schularten festgelegt.</p> <p>1.7 Klassengrössen</p> <p>Die Richt- und Höchstzahlen pro Klasse haben sich in den Volksschulen verändert. Bereits bestehende Klassen werden gemäss den Richt- und Höchstzahlen des alten Schulgesetzes zu Ende geführt.</p>	<p>Festlegen der wöchentlichen Unterrichtszeit.</p> <p>Berücksichtigung in den Stundenplänen.</p> <p>Ausführungsbestimmungen bezüglich Kurs- und Klassenbildung in den Verordnungen der Schularten.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulleitung</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>1.8 Zählweise fremdsprachiger Kinder Die fremdsprachigen Kinder zählen im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule erst ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse doppelt.</p> <p>1.9 Heimatliche Sprache und Kultur Ausländische Kinder können Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur besuchen. Diese haben in der Regel ausserhalb der Unterrichtszeit stattzufinden. Kurse, welche in den Räumen von öffentlichen Schulen stattfinden, sind dem Schulinspektorat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung bei der Bildung neuer Klassen.</p> <p>Finden solche Kurse an den Schulen statt, sind diese mit den VermittlerInnen abzusprechen.</p> <p>Antrag zur Genehmigung der Kurse. Genehmigung der beantragten Kurse.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Bis Ende April 2003 Bis Ende Mai 2003</p>	<p>Schulleitung</p> <p>Schulleitung</p> <p>Schulleitung Schulinspektorat</p>

2. Kindergarten

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>2.1 Zweijähriger Kindergartenbesuch Die Gemeinden haben einen zweijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen.</p>	<p>Vollzug.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Gemeinde</p>
<p>2.2 Freiwilliges Kindergartenjahr Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch im freiwilligen Kindergartenjahr für einen regelmässigen Schulbesuch ihres Kindes besorgt zu sein.</p>	<p>Erfassung aller Kinder, die vor dem 1. Mai 2003 (Stichtag) vier Jahre alt werden. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Bis Ende März 2003</p>	<p>Je nach Gemeinde: Schulleitung Kindergarten, Kindergartenkommission oder Schulpflege</p>
<p>2.3 Obligatorisches Kindergartenjahr Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch.</p>	<p>Erfassung aller Kinder, die vor dem 1. Mai 2003 (Stichtag) fünf Jahre alt werden. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Bis Ende März 2003</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>2.4 Kindergartenbesuch am Aufenthaltsort Kinder können innerhalb des Kantons den Kindergarten in derjenigen Gemeinde besuchen, wo sie tagsüber betreut werden, wenn im dortigen Kindergarten Platz vorhanden ist.</p>	<p>Information der Erziehungsberechtigten, dass sie ihre Kinder am Wohnort abzumelden bzw. am Aufenthaltsort anzumelden haben.</p>	<p>Bis Ende Februar 2003</p>	<p>Schulinspektorat für den ganzen Kanton</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>2.5 Schulgeld Das Schulgeld, das die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde zu entrichten hat, wird in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule festgelegt.</p> <p>2.6 Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule Überdurchschnittlich begabte und entwickelte Kinder können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung ihrer KindergärtnerIn oder aufgrund der Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst vorzeitig in die Primarschule eintreten. Der Entscheid darüber liegt bei der Schulleitung.</p>	<p>Aushandeln des Schulgeldes.</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten, dass sie entsprechende Gesuche der zuständigen Schulleitung einzureichen haben.</p> <p>Vollzug.</p>	<p>Bis November 2002</p> <p>Bis Ende März 2003</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Projektleitung Bildungsgesetz mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden</p> <p>Schulinspektorat für den ganzen Kanton</p> <p>Schulleitung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>2.7 Umfassende Blockzeiten</p> <p>Der Unterricht im Kindergarten findet vom Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Morgen statt. Ergänzend ist Unterricht am Nachmittag möglich.</p> <p>Die Einführung hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen.</p> <p>Im Ausnahmefall können die Gemeinden per Reglement abweichende Unterrichtszeiten festlegen.</p>	<p>Erlass von Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Einführung.</p> <p>Bei Bedarf Erlass eines Reglements.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 bis spätestens Schuljahr 2006/07</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 bis spätestens Schuljahr 2006/07</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Gemeinde</p>
<p>2.8 Klassengrösse</p> <p>Bei der Klassenbildung ist die Richtzahl 21 und die Höchstzahl 24 zu beachten.</p> <p>Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig ein Kindergarten führen, wenn dieser mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen bezüglich der Klassen- und Kursbildung in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>Klassenbildung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bearbeitung: bis Ende März 2003</p> <p>Genehmigung: bis Ende April 2003</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulleitung</p> <p>Schulpflege /Gemeinderat / Schulin-spektorat</p> <p>Ab Schuljahr 2004/05 entscheiden in der Regel die Schulen selbstständig. Nur noch die Ausnahmeregelungen sind dem Amt für Volksschulen vorzulegen.</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>2.9 Organisation Die Gemeinden entscheiden, ob sie für ihre Kindergärten eigene Schulleitungen und Schulleitungen bilden oder diese mit den Primarschulen und/oder Musikschulen zu grösseren Schuleinheiten zusammen fassen wollen.</p>	<p>Bei Veränderungen am Ist-Zustand: Anpassung der Gemeindeordnung.</p>	<p>Bis Februar 2003</p>	<p>Gemeinde Beratung: Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>

3. Primarschule

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>3.1 Vorzeitiger Eintritt Überdurchschnittlich begabte und entwickelte Kinder können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung ihrer KindergärtnerIn oder aufgrund der Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst vorzeitig in die Primarschule eintreten. Der Entscheid darüber liegt bei der Schulleitung.</p> <p>3.2 Umfassende Blockzeiten Der Unterricht in der Primarschule findet vom Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Morgen statt. Ergänzend ist Unterricht am Nachmittag möglich. Die Einführung hat innerhalb von 3 Jahren zu erfolgen. Im Ausnahmefall können die Gemeinden per Reglement abweichende Unterrichtszeiten festlegen.</p>	<p>Information der Erziehungsberechtigten, dass sie entsprechende Gesuche der Schulleitung der Primarschule einzureichen haben.</p> <p>Vollzug.</p> <p>Erlass von Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Einführung.</p> <p>Bei Bedarf Erlass eines Reglements.</p>	<p>Bis Ende März 2003</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 bis spätestens Schuljahr 2006/07</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 bis spätestens Schuljahr 2006/07</p>	<p>Schulinspektorat für den ganzen Kanton</p> <p>Schulleitung</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Gemeinde Beratung: Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p> <p>Gemeinde</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>3.3 Schulbesuch am Aufenthaltsort Kinder können innerhalb des Kantons die Primarschule in derjenigen Gemeinde besuchen, wo sie tagsüber betreut werden, wenn in der dortigen Primarschule Platz vorhanden ist.</p>	<p>Information der Erziehungsberechtigten, dass sie ihre Kinder am Wohnort abzumelden bzw. am Aufenthaltsort anzumelden haben.</p>	<p>Bis Ende Februar 2003</p>	<p>Schulinspektorat für den ganzen Kanton</p>
<p>3.4 Schulgeld Das Schulgeld, das die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde zu entrichten hat, wird in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule festgelegt.</p>	<p>Aushandeln des Schulgeldes.</p>	<p>Bis November 2002.</p>	<p>Projektleitung Bildungsgesetz mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden</p>
<p>3.5 Aufnahme in Einführungsklasse Im Ausnahmefall können Kinder aufgrund der Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten in die Einführungsklasse eingewiesen werden. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.</p>	<p>Information der Erziehungsberechtigten. Vollzug.</p>	<p>Bis Ende März 2003 Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Schulinspektorat für den ganzen Kanton Schulleitung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>3.6 Klassengrösse Die neue Richtzahl beträgt 22, die neue Höchstzahl 26 SchülerInnen pro Klasse. Jede Einwohnergemeinde kann eine Primar-klasse führen, wenn diese z. B. als Mehrjahrgangsklasse mindestens 8 SchülerInnen aufweist.</p> <p>3.7 Organisation Die Gemeinden entscheiden, ob sie für ihre Primarschulen eigene Schulleitungen und Schulräte bilden oder diese mit ihren Kindergärten und/oder Musikschulen zu grösseren Schuleinheiten zusammenfassen wollen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen über die Klassen- und Kursbildung in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule. Klassenbildung der Schulen.</p> <p>Bei Veränderungen am Ist-Zustand: Anpassung der Gemeindeordnung.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bearbeitung: bis Ende März 2003 Genehmigung: bis Ende April 2003</p> <p>Bis Februar 2003</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulleitung Schulpflege / Gemeinderat / Schulinspektorat Ab Schuljahr 2004/05 entscheiden in der Regel die Schulen selbstständig. Dem Amt für Volksschulen sind nur noch Ausnahmeregelungen zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Gemeinde Beratung: Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>

4. Sekundarschule

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>4.1 Trägerschaft Der Kanton wird Schulträger der ganzen Sekundarschule.</p>	<p>Auflösung der Kreisschulverträge, welche über die bisherige Realschule zwischen Gemeinden bestehen.</p>	<p>Bis 31. Juli 2003</p>	<p>Gemeinde Beratung: Rechtsabteilung EKD</p>
<p>4.2 Zusammenführung der Real- und Sekundarschulen Die heutigen Real- und Sekundarschulen bilden innerhalb der heutigen Sekundarschulkreise die neuen Sekundarschulen.</p>	<p>Planung und Organisation der Sekundarschulen (Schulleitung, Schulräte, LehrerInnen-Konvent, Klassenbildung an den Schul- und Nebenschulorten usw.).</p>	<p>Bis Februar 2003</p>	<p>Schulpflegen der heutigen Real- und Sekundarschulen unter Einbezug der entsprechenden Schulleitungen Beratung: Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>
<p>4.3 Schulorte An den Schulorten der Sekundarschule (Ausnahme: Laufen und Zwingen) werden Klassen aller 3 Anforderungsniveaus geführt.</p>	<p>Vollzug.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>4.4 Nebenschulorte An den Nebenschulorten sind mindestens 2 Anforderungsniveaus zu führen. Bei zu geringer Teilnehmerzahl müssen die Wahl- und Freifächer notfalls am Schulort besucht werden.</p>	<p>Vollzug. Bis zum Auslaufen der bereits bestehenden Klassen sind Ausnahmeregelungen unumgänglich.</p>	<p>Ab Schuljahr 2004/05</p>	<p>Schulleitung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>4.5 Klassengrössen Die neuen Richt- bzw. Höchstzahlen der Klassen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungsniveau A 20 - Anforderungsniveau E und P 22 26 - Werkjahr 10 13 	<p>Aufnahme von Ausführungsbestimmungen über die Klassen- und Kursbildung in die Verordnung für die Sekundarschule. Klassenbildung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bearbeitung: bis Ende März 2003 Genehmigung: bis Ende April 2003</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulleitung Schulpflege der heutigen Sekundarschule / Schulinspektorat</p>
<p>4.6 Lehrpläne / Studentafel Die Sekundarschule erhält neue Lehrpläne, welche auf die vom Erziehungsrat genehmigte Studentafel abgestimmt sind.</p>	<p>Ausarbeitung der Lehrpläne.</p>	<p>Bearbeitung: bis Juni 2003 Vernehmlassung: bis September 2003 Genehmigung: bis November 2003 Inkrafttreten: ab Schuljahr 2004/05</p>	<p>Stabsstelle Bildung EKD Bildungsrat</p>
<p>4.7 Abschlussqualifikation Die SchülerInnen erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation.</p>	<p>Ausarbeitung diesbezüglicher Bestimmungen in der Verordnung über Beurteilung, Zeugnis und Übertritt.</p>	<p>Bearbeitung: bis November 2003 Vernehmlassung: bis Februar 2004 Vorentscheid: bis März 2004 Genehmigung: bis April 2004 Inkrafttreten: Schuljahr 2004/05</p>	<p>Stabsstelle Bildung EKD Bildungsrat Regierungsrat</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>4.8 Organisation der Schulleitung Pro Schulkreis besteht eine Schulleitung. Die heutigen Realschulen und Sekundarschulen legen selber fest, wie sie die Schulleitung der neuen Schulen organisieren wollen.</p> <p>4.9 Wahl der Schulleitung Aufgrund des Organisationskonzepts sind die Mitglieder der Schulleitung zu wählen und anzustellen.</p>	<p>Ausarbeitung eines Organisationskonzepts als Teil des Schulprogramms.</p> <p>Wahlverfahren.</p> <p>Konstituierung der Schulleitung.</p>	<p>Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schule</p> <p>Mitbestimmung: gemäss Zeitplan der Schule</p> <p>Genehmigung: März 2003</p> <p>Inkrafttreten: 1. August 2003</p> <p>Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schule</p> <p>Wahlvorschlag: gemäss Zeitplan der Schule</p> <p>Wahl / Anstellung: bis März 2003</p> <p>Amtsantritt: Je nach Wahlverfahren und Anstellungsvertrag</p> <p>Nach der Wahl bzw. Anstellung</p>	<p>Schulpflegen / Schulleitungen der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>LehrerInnen-Konvente der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>Schulpflegen der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>Beratung: Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p> <p>Schulpflegen der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>LehrerInnen-Konvente der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>Schulpflegen der heutigen Real- und Sekundarschulen</p> <p>Schulleitung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>4.10 Schulrat Mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes werden die heutigen Sekundarschulpflegen bis 31. Juli 2004 zu Schulräten der neuen Sekundarschulen.</p> <p>Vor der Neuwahl legt der Regierungsrat jeweils die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschulen fest.</p> <p>4.11 LehrerInnen-Konvent Die LehrerInnen eines Schulhauses oder des Schulkreises bilden einen LehrerInnen-Konvent.</p> <p>4.12 Budgetprozess Das Amt für Volksschulen koordiniert den Budgetprozess zwischen den Sekundarschulen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und ihren Dienststellen.</p>	<p>Auflösung der Realschulpflegen.</p> <p>Festlegung der Mitgliederzahl pro Schulkreis.</p> <p>Erstmalige Neuwahl der Schulräte.</p> <p>Konstituierung des Konvents bzw. der Konvente.</p> <p>Ausarbeitung von Richtlinien.</p>	<p>Per 31. Juli 2003</p> <p>Bearbeitung: bis November 2003 Entscheid: Dezember 2003 Durchführung: Frühjahr 2004 Amtsantritt: 1. August 2004</p> <p>Da die LehrerInnen-Konvente der heutigen Real- und Sekundarschulen im Hinblick auf die gemeinsame Zukunft ihrer Schule wichtige Vorentscheide zu treffen haben, ist es sinnvoll, wenn sie sich unmittelbar nach der Volksabstimmung über das Bildungsgesetz zu einem gemeinsamen LehrerInnen-Konvent formieren.</p> <p>Bearbeitung: bis März 2003 Genehmigung: April 2003</p>	<p>Gemeinden</p> <p>Rechtsdienst EKD Regierungsrat Gemeinden</p> <p>Schulleitungen der heutigen Real- und Sekundarschulen in Abstimmung mit ihren LehrerInnen-Konventen</p> <p>Schulinspektorat / Amt für Volksschulen Direktionsleitung EKD</p>

5. Werkjahr

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>5.1 Konzept Das Werkjahr wird Teil des Anforderungsri- veaus A der Sekundarschule und dauert neu 2 Schuljahre.</p> <p>5.2 Schulleitung Das Werkjahr verfügt über eine eigene Schul- leitung und einen eigenen Schulrat.</p> <p>5.3 Schulrat Das Werkjahr verfügt über einen eigenen Schulrat.</p> <p>5.4 Schulorte Auf mittlere Sicht benötigt das Werkjahr neue, vielleicht auch andere Schulorte.</p> <p>5.5 Klassengrösse Die neue Richt- bzw. Höchstzahl für das Werkjahr beträgt 10 bzw. 13 SchülerInnen pro Klasse.</p>	<p>Ausarbeitung eines pädagogischen und organi- satorischen Konzepts.</p> <p>Die alte kann auch die neue Schulleitung sein, ansonsten Neuwahl der Schulleitung.</p> <p>Siehe 18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte.</p> <p>Bestimmung der Schulorte im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Kon- zepts.</p> <p>Gemäss 4.5 Klassengrössen (Sekundarschu- le).</p>	<p>Vorarbeiten: bis Dezember 2003 Vernehmlassung: bis Juni 2004 Genehmigung: bis Dezember 2004 Inkrafttreten: ab Schuljahr 2006/07</p> <p>Bis März 2003</p> <p>Bezug der neuen Schulorte nach Bedarf und vorhandenem Schulraum.</p> <p>Gemäss 4.5 Klassengrössen</p>	<p>Stabsstelle Bildung EKD</p> <p>Bildungsrat</p> <p>Schulrat Werkjahr in Abstimmung mit dem LehrerInnen-Konvent</p> <p>Gemäss 4.5 Klassengrössen</p>

6. Berufliche Grundausbildung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>6.1 Integration ins Bildungsgesetz Die berufliche Grundausbildung ist ins Bildungsgesetz integriert.</p> <p>6.2 Amtszeit Aufsichtskommissionen Die Amtszeit der Aufsichtskommissionen der Berufsfachschulen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert.</p> <p>6.3 Bildungsrat Der zukünftige Bildungsrat übernimmt die Aufgaben des bisherigen Berufsbildungsrates. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen haben dem Regierungsrat je 2 Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl in den Bildungsrat vorzuschlagen.</p> <p>6.4 Kantonsbeitrag an Lehrabschlussprüfungen Der Kanton leistet zur Entlastung der Lehrbetriebe Beiträge an die Prüfungskosten bei Lehrabschlussprüfungen.</p>	<p>Siehe Kapitel 18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte.</p> <p>Verabschiedung des Berufsbildungsrates. Wahl des Bildungsrates (siehe 19.2 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates).</p> <p>Festlegung der Beiträge in der Verordnungen über die berufliche Grundbildung.</p>	<p>Bis Ende Juli 2003</p> <p>Bis Oktober 2003</p>	<p>Siehe Kapitel 18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte.</p> <p>Generalsekretariat Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>Amt für Berufsbildung und Berufsberatung</p>

7. Diplommittelschule

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>7.1 Dauer Die Dauer der Diplommittelschule ist neu im Gesetz definiert und beträgt wie bisher 2 bzw. 3 Schuljahre.</p> <p>7.2 Schulort Der Regierungsrat kann festlegen, an welchen Schulen der Sekundarstufe II die einzelnen Diplomtypen geführt werden. Die SchülerInnen können in der Regel die nächstliegende Diplommittelschule besuchen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.</p> <p>7.3 Amtszeit Aufsichtskommissionen Die Amtszeit der Aufsichtskommissionen der Gymnasien und Diplommittelschulen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert.</p>	<p>Keine Veränderungen geplant.</p> <p>Siehe Kapitel 18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte.</p>		

8. Gymnasium

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>8.1 Dauer Die Dauer des Gymnasiums wird gesetzlich auf 3 1/2 Jahre festgelegt.</p> <p>8.2 Angebot Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>8.3 Schulort Die SchülerInnen können in der Regel das nächstliegende Gymnasium besuchen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.</p> <p>8.4 Amtszeit Aufsichtskommissionen Die Amtszeit der Aufsichtskommissionen der Gymnasien und ihrer Diplommittelschulen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert.</p>	<p>Keine Änderungen geplant.</p> <p>Siehe Kapitel 18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte.</p>		

9. Spezielle Förderung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>9.1 Logopädie Die Logopädie ist Bestandteil der Speziellen Förderung innerhalb der Regelschulen.</p>	<p>Neuorganisation der Logopädie.</p>	<p>Bearbeitung: bis Dezember 2003 Inkrafttreten: Schuljahr 2004/05</p>	<p>Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>
<p>9.2 Legasthenie Die LegasthenietherapeutInnen werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit den Gruppenleiterinnen eingesetzt. Die administrative Bearbeitung ihrer Anstellung erfolgt durch das Amt für Volksschulen in Absprache mit den Schulleitungen.</p>	<p>Zusammenlegung der Fachstelle für Spezielle Förderung mit der Personaladministration für das Sprachheilwesen.</p>	<p>Bis März 2003</p>	<p>Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>
<p>9.3 Fachliche Betreuung Die fachliche Betreuung der Speziellen Förderung an den Volksschulen erfolgt durch das Amt für Volksschulen.</p>	<p>Integration in den Aufgabenbereich des Amtes für Volksschulen.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Schulinspektorat / Amt für Volksschulen</p>
<p>9.4 Klassenbildung / Kleinklassen Die neuen Richt- bzw. Höchstzahlen für Kleinklassen beträgt 10 bzw. 13 SchülerInnen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen darüber in den Verordnungen der Volksschulen. Klassenbildung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen Bearbeitung: bis Ende März 2003 Genehmigung: bis Ende April 2003</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen Schulleitung Schulpflege / Gemeinderat / Schulinspektorat</p>

10. Sonderschulung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>10.1 Definition Die Sonderschulung wird klar von der Speziellen Förderung getrennt. Sie bezieht sich ausschliesslich auf Kinder mit einer Behinderung nach den Kriterien der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV).</p>	<p>Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Sonderschulung in der Verordnung darüber.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe</p>
<p>10.2 Psychomotoriktherapie Psychomotoriktherapie ist ein Angebot der Sonderschulung für SchülerInnen mit einer Verfügung der IV oder mit einer fachlichen medizinischen Indikation.</p>	<p>Regelung von Anspruch, Zuweisung und Aufsicht in der Verordnung über die Sonderschulung.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe</p>
<p>10.3 Externe Evaluation Die Institutionen der Sonderschulung werden, wie die Schulen des Kantons und der Gemeinden, regelmässig von externer Seite evaluiert.</p>	<p>Bereits eingeführt.</p>		<p>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe</p>
<p>10.4 Finanzierung Die Finanzierung der Sonderschulung erfolgt allein durch den Kanton, sofern die IV nicht dafür aufkommt.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>Ab Budget 2003</p>	<p>Generalsekretariat Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>10.5 Kostenbeitrag SchülerInnen Für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb der Unterrichtszeit wird von den SchülerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.</p>	<p>Festlegung der Kostenbeiträge in der Verordnung über die Sonderschulung.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe</p>

11. Musikschule

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>11.1 Schulart / Name Die heutige Jugendmusikschule wird eine Schulart. Die Jugendmusikschulen (JMS) heissen neu Musikschulen.</p>	Anpassung der heutigen Reglemente und Verträge über die Jugendmusikschulen an das Bildungsgesetz.	Bis 31. Juli 2003	Gemeinde
<p>11.2 Anspruch auf Musikunterricht Kinder und Jugendlichen können die Musikschulen der Gemeinden bis zum Abschluss der Sekundarstufe II besuchen.</p>	Vollzug.	Schuljahr 2003/04	Gemeinde
<p>11.3 Schulprogramm / Evaluationen Die Musikschulen arbeiten wie die anderen öffentlichen Schulen mit einem Schulprogramm und unterziehen sich wie diese regelmässig internen und externen Evaluationen.</p>	Siehe Kapitel 14.4 Schulprogramm, 17.4 Interne Evaluation, 17.5 Externe Evaluation.	Bereitstellung von Unterlagen: ab Oktober 2002	Schulinspektorat (Volksschulen, Musikschulen) Stabsstelle Bildung EKD (weiterführende Schulen)
<p>11.4 Mindestangebot Das minimale Unterrichtstangebot der Musikschulen wird - nach Absprache mit dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden - durch den Kanton in der Verordnung für die Musikschule festgelegt.</p>	Aushandeln des Mindestangebotes.	Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schulen Genehmigung: gemäss Zeitplan der Schulen Inkrafttreten: ab Schuljahr 2004/05 Bis Ende November 2002	Schulleitung mit Beteiligung des LehrerInnen-Konvents Schulrat Projektleitung Bildungsgesetz mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>11.5 Kostenbeitrag SchülerInnen Der von den SchülerInnen bzw. den Erziehungsberechtigten zu leistende Kostenbeitrag an den Musikunterricht darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen und muss so ausgestaltet sein, dass er den Besuch der Musikschule nicht verunmöglicht.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung für die Musikschule.</p> <p>Anpassung der Gemeindeerlasse.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bis Beginn Schuljahr 2003/04</p>	<p>Projektleitung Bildungsgesetz mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden</p> <p>Gemeinde</p>
<p>11.6 Schulrat Die Musikschulen erhalten einen Schulrat oder einen Kreisschulrat, der auch für andere Schulen der Gemeinde zuständig sein kann.</p>	<p>Anpassung der Gemeindeerlasse.</p>	<p>Gemäss Zeitplan der Gemeinde</p>	<p>Gemeinde</p>
<p>11.7 Übertragung an Privatschulen Die Gemeinden können Teile des Unterrichtsangebot der Musikschulen privaten Schulen übertragen, wenn diese die an die öffentlichen Musikschulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung für die Musikschule.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>11.8 Finanzierung Die Mitfinanzierung der Musikschulen durch den Kanton entfällt.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>Ab Budget 2003</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat EKD</p>

12. Erwachsenenbildung / Weiterbildung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>12.1 Konzept Die Aufgaben des Kantons in der Erwachsenenbildung werden gesetzlich umschrieben.</p> <p>12.2 Fachstelle für Erwachsenenbildung Die heutige Dienststelle für LehrerInnenfortbildung wird zur Fachstelle für Erwachsenenbildung.</p>	<p>Ausarbeitung eines Konzepts über die Erwachsenenbildung.</p> <p>Ausarbeitung einer Dienstordnung.</p>	<p>Bearbeitung: bis Dezember 2003 Vernehmlassung: Januar/Februar 2004 Genehmigung: bis Juni 2004 Inkrafttreten: Schuljahr 2004/05</p> <p>Bearbeitung: bis Dezember 2002 Genehmigung: bis März 2003 Inkrafttreten: 1. Juli 2003</p>	<p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Regierungsrat / Landrat</p> <p>Fachstelle für Erwachsenenbildung Regierungsrat</p>

13. Schuldienste

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>13.1 Schulsozialdienst Für die Sekundarschule und die nachfolgenden Schulen wird ein Schulsozialdienst des Kantons eingerichtet.</p>	<p>Ausarbeitung eines Konzeptvorschlags zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Bearbeitung: bis Ende März 2003</p>	<p>Arbeitsgruppe der EKD bestehend aus je einer VertreterIn des Schulinspektorats (federführend), der Gymnasien, der Berufsbildung und des Schulpsychologischer Dienstes sowie einer Fachperson.</p>

14. Schulorganisation

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>14.1 Teilautonome, geleitete Schulen Die Schulen des Kantons und der Gemeinden werden teilautonome, geleitete Institutionen, die selber festlegen, wie sie die Bildungsziele erreichen und ihre Arbeit gestalten wollen.</p>	Vollzug.	Ab Schuljahr 2003/04	Schulleitung
<p>14.2 Schuleinheiten Die Gemeinden bestimmen, ob sie ihre Schulen (Kindergarten, Primarschule, Musikschule) gemeinsamen oder getrennten Schulleitungen und Schulräten unterstellen wollen.</p>	Festlegung der Schuleinheiten im Rahmen der Gemeindeordnung.	Bis Februar 2003	Gemeinde
<p>14.3 Organisatorisches Konzept Die Schulen legen aufgrund der Vorgaben der Trägerschaft im Schulprogramm ihr organisatorisches Konzept fest.</p>	Ausarbeitung von diesem Teil des Schulprogramms.	Bearbeitung: bis Januar 2003 Genehmigung: bis März 2003	Schulpflege / Schulleitung in Abstimmung mit dem LehrerInnen-Konvent Schulrat

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>14.4 Schulprogramm Die Schulen gestalten ihre Arbeit gemäss Schulprogramm. Das Schulprogramm ist periodisch zu erneuern.</p>	<p>Ausarbeitung des Schulprogramms.</p>	<p>Bereitstellung von Unterlagen: ab Oktober 2002</p> <p>Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schulen</p> <p>Genehmigung: gemäss Zeitplan der Schulen</p> <p>Inkrafttreten: ab Schuljahr 2004/05</p>	<p>Schulinspektorat (Volksschulen) Stabsstelle Bildung EKD (weiterführende Schulen) Schulleitung mit Beteiligung des LehrerInnen-Konvents Schulrat</p>
<p>14.5 Haus- und Absenzenordnung Die Schulen geben sich eine Haus- und Absenzenordnung.</p>	<p>Erlass einer Haus- und einer Absenzenordnung.</p>	<p>Bereitstellung von (Muster)Ordnungen: ab Oktober 2002</p> <p>Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schulen</p> <p>Genehmigung: gemäss Zeitplan der Schulen</p> <p>Inkrafttreten: ab Schuljahr 2004/05</p>	<p>Rechtsabteilung EKD</p> <p>Schulleitung mit Beteiligung des LehrerInnen-Konvents Schulleitung</p>
<p>14.6 Schulvergütungen Die Schulvergütungen und der Schulpool werden vorerst gemäss der heutigen Verordnung darüber weitergeführt.</p>			

<p>14.7 Betriebskredit</p> <p>Die teilautonomen, geleiteten Schulen sollen im Rahmen der Neudefinition des Amtsauftrages für die LehrerInnen einen Betriebskredit erhalten, über den die Schulleitungen verfügen können.</p>	<p>Ausarbeiten der entsprechenden Verordnung.</p>	<p>Bearbeitung: bereits laufend Genehmigung: Zeitpunkt offen</p>	<p>Generalsekretariat EKD Regierungsrat</p>
---	---	--	---

15. Schulbeteiligte

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>15.1 Rechte der SchülerInnen Die SchülerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil; - haben ab der Sekundarstufe II eine Vertretung mit beratender Stimme im Schulrat. <p>15.2 Pflichten der SchülerInnen Die SchülerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind ihrem Alter entsprechend für ihren Bildungsprozess und die Klassen- und Schulgemeinschaft mitverantwortlich; - haben den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen; - haben die Weisungen der LehrerInnen, der Schulleitung und der Schulbehörden einzuhalten. 	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen. Bestimmung des Wahlverfahrens. Durchführung der Wahl.</p> <p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p> <p>Erlass einer Haus- und einer Absenzenordnung.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bis Ende September 2003</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Siehe 14.5 Haus- und Absenzenordnung</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulräte der Berufsfachschulen und der Gymnasien / DMS 3 auf Antrag der Schulleitungen</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Siehe 14.5 Haus- und Absenzenordnung</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>15.3 Rechte der Erziehungsberechtigten</p> <p>Die Erziehungsberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen über den Bildungsprozess ihrer Kinder laufend informiert werden; - können die Durchführung von Elternabenden verlangen und haben das Recht von den LehrerInnen der Schulleitung und dem Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden; - nehmen an der Evaluation der Schulen ihrer Kinder und an solchen das kantonale Bildungswesen teil. 	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>15.4 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>Die Erziehungsberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind erstrangig für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; - haben den Lernprozess ihrer Kinder und deren Schule in ihrer Arbeit zu unterstützen; - haben ihre Kinder zu einem möglichst lückenlosen Schulbesuch und zur Einhaltung der Regeln und Weisungen der Schule anzuhalten. 	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>15.5 Rechte der LehrerInnen</p> <p>Die LehrerInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; - haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und beruflichen Fähigkeiten; - werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört und erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von diesen direkt Mitteilung. 	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>15.6 Pflichten der LehrerInnen</p> <p>Die LehrerInnen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihre SchülerInnen im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms zu unterrichten; - die SchülerInnen zu beraten und zu beurteilen und sie und ihre Erziehungsberechtigten in ihre Arbeit einzubeziehen; - während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit. 	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

16. Schulleitung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>16.1 Aufgaben Die Schulleitungen aller Schularten führen die Schulen sowohl in pädagogischer und personeller als auch in organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>16.2 Beurteilung der LehrerInnen Die Schulleitung berät die LehrerInnen und beurteilt ihre Leistungen im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und von MitarbeiterInnengesprächen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Leitung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>16.3 Unterrichtsbesuch Der Unterricht der LehrerInnen wird von den Mitgliedern der Schulleitung und/oder von Fachpersonen besucht und beurteilt.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Leitung der Schulen. Bereitstellung von Fachpersonal.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen Bis 1. August 2003</p>	<p>Projektleitung Bildungsgesetz Schulinspektorat / Amt für Volksschulen resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung resp. Dienststelle Gymnasien</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>16.4 MitarbeiterInnen-Gespräche Das MitarbeiterInnen-Gespräch mit den LehrerInnen wird durch die Schulleitung gemäss den Vorgaben der Personalgesetzgebung durchgeführt.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Leitung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>16.5 Beurteilung der Schulleitung Der Schulrat berät und beurteilt die Mitglieder der Schulleitung im Rahmen von MitarbeiterInnengesprächen. Zur Beurteilung ihres Unterrichts zieht er Fachpersonen bei.</p>	<p>Vollzug. Bereitstellung von Fachpersonen.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04 Bis Schuljahr 2003/04</p>	<p>Schulrat Schulinspektorat / Amt für Volksschulen resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung resp. Dienststelle Gymnasien</p>
<p>16.6 Entlastung der Schulleitungen der Volksschulen Die Schulleitungen der Volksschulen erhalten aufgrund ihrer zusätzlichen Aufgaben durch das Bildungsgesetz eine Aufstockung ihrer Entlastung.</p>	<p>Festlegen der zusätzlichen Entlastungsstunden.</p>	<p>Bearbeitung: bis Mitte Oktober 2002 Vernehmlassung: bis Ende November 2002 Genehmigung: bis Ende Dezember 2002</p>	<p>Personaldienst EKD Regierungsrat</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>16.7 Wahl- resp. Anstellungsverfahren Der LehrerInnen-Konvent hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch den Schulrat.</p> <p>16.8 Zusammensetzung Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Mindestens ein Mitglied der Schulleitung muss über die für die Schule nötige pädagogische Ausbildung verfügen.</p> <p>16.9 Arbeitsverträge An den Volksschulen erhalten die Mitglieder von Schulleitungen neue Anstellungsverträge, die ihren zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen entsprechen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in Verordnung.</p> <p>Vollzug der Gesetzgebung.</p> <p>Berücksichtigung beim Auswahlverfahren.</p> <p>Ausstellen der Arbeitsverträge.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Bearbeitung: Genehmigung: bis April 2003</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Schulrat</p> <p>LehrerInnen-Konvent Schulrat</p> <p>Personaldienst EKD Schulpflege</p>

17. Qualitätssicherung

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>17.1 Grundsätzliches Die Qualität der Schulen und des Bildungssystems wird durch eine regelmässige Beratung und Beurteilung der LehrerInnen, durch interne und externe Evaluationen der Schulen sowie Evaluationen von Teilen des Schulsystems sichergestellt.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>17.2 Beurteilung der LehrerInnen Die Schulleitung berät die LehrerInnen und beurteilt ihre Leistungen im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und von MitarbeiterInnengesprächen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Leitung der Schulen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>17.3 Beurteilung der Schulleitungsmitglieder Die Mitglieder der Schulleitung werden im Rahmen von MitarbeiterInnengesprächen durch den Schulrat beurteilt. Zur Beurteilung ihres Unterrichts zieht dieser Fachpersonen bei.</p>	<p>Vollzug. Bereitstellung von Fachpersonen.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04 Bis Schuljahr 2003/04</p>	<p>Schulrat Schulinspektorat / Amt für Volksschulen resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung resp. Dienststelle für Gymnasien</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>17.4 Interne Evaluation Die Schulen evaluieren im Rahmen ihres Schulprogramms ihre Arbeit selber.</p>	<p>Festlegen der Evaluationsthemen und -kriterien im Schulprogramm.</p>	<p>Bereitstellen von Unterlagen: ab Oktober 2002</p> <p>Bearbeitung: gemäss Zeitplan der Schulen</p> <p>Genehmigung des Schulprogramms</p> <p>Durchführung: ab Schuljahr 2004/05</p>	<p>Schulinspektorat (Volksschulen) Stabsstelle Bildung EKD (weiterführende Schulen) Schulleitung mit Beteiligung des LehrerInnenkonvents Schulrat Schulleitung</p>
<p>17.5 Externe Evaluation Die Schulen werden von externer Seite regelmässig evaluiert.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen. Organisation der zuständigen Dienststellen. Durchführung der externen Evaluation.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Bis Ende März 2003 Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Generalsekretariat EKD Amt für Volksschulen resp. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung resp. Generalsekretariat EKD</p>
<p>17.6 Systemevaluation Die kantonalen Behörden, insbesondere die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, erhalten durch die externe Evaluation der Schulen sowie durch die Teilnahme an Evaluationen von Schulsystemen Aufschluss über die Qualität des kantonalen Bildungswesens im Vergleich zu anderen Bildungssystemen.</p>	<p>Auswertung der externen Evaluationen.</p> <p>Alle 4 Jahre Berichterstattung über den Qualitätsstand des kantonalen Bildungswesens.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Bearbeitung: Dezember 2006 (erstmalig) Stellungnahme: Frühjahr 2007 Genehmigung: bis Sommer 2007</p>	<p>Evaluationsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bildungsrat Regierungsrat / Landrat</p>

18. Schulrat

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>18.1 Bezeichnung Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten, die den Schulen in grundlegenden Fragen übergeordnet sind.</p>	<p>Änderung der Bezeichnung in bestehenden Erlassen.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p>
<p>18.2 Bestimmen der Schuleinheiten Die Gemeinden bestimmen, ob sie ihre Schulen (Kindergarten, Primarschule, Musikschule) gemeinsamen oder getrennten Schulräten unterstellen wollen.</p>	<p>Festlegung von Anzahl, Grösse und Wahlverfahren in der Gemeindeordnung, falls diesbezüglich Änderungen vorgesehen sind.</p>	<p>Bis Dezember 2003</p>	<p>Gemeinde Beratung: Rechtsabteilung EKD</p>
<p>18.3 Kreisschulräte Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p>	<p>Weiterführung oder Neuformulierung von Kreisschulverträgen.</p>	<p>Gemäss Entscheiden der Gemeinden</p>	<p>Gemeinde Beratung: Rechtsabteilung EKD</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>18.4 Amtsperioden Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p>	Vollzug der Gesetzgebung.	Siehe 18.6 und 18.7.	Gemeinde Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
<p>18.5 Auflösung der Realschulpflegen Die ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	Verabschiedung der Realschulpflegen.	Per 31. Juli 2003	Gemeinde / Amt für Volksschulen
<p>18.6 Wahl der Schulräte der Volksschulen Die Wahl der Schulräte der Volksschulen (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	Festlegen von Anzahl, Grösse und Wahlverfahren in der Gemeindeordnung, falls diesbezüglich Änderungen vorgesehen sind.	Bearbeitung: bis Dezember 2003 Durchführung der Wahl: Frühjahr 2004 Beginn der neuen Amtsperiode: 1. August 2004	Gemeinde
<p>18.7 Wahl der vom Regierungsrat zu wählenden Schulräte Der Regierungsrat wählt die Schulräte des Werkjahres, der Berufsfachschulen sowie der Gymnasien und Diplomschulen</p>	Wahlvorbereitung / Wahl	Bearbeitung: bis Dezember 2003 Wahl: Frühjahr 2004 Beginn der neuen Amtsperiode: 1. August 2004	Generalsekretariat BKSD Regierungsrat

19. Kantonale Behörden

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>19.1 Bildungsrat Der heutige Erziehungsrat und der heutige Berufsbildungsrat werden in einem Bildungsrat vereinigt. In diesem fallen wichtige Entscheide und Vorentscheide im Bildungswesen des Kantons.</p> <p>19.2 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates Der Bildungsrat setzt sich aus 12 vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählten Mitgliedern und aus der VorsteherIn der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p> <p>3 Mitglieder gehören ihm als VertreterInnen der Amtlichen Kantonalkonferenz der LehrerInnen und je 2 Mitglieder als VertreterInnen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an. Diese können dem Regierungsrat für ihre Vertretungen Wahlvorschläge unterbreiten.</p>	<p>Verabschiedung des heutigen Erziehungsrates bzw. des heutigen Berufsbildungsrates.</p> <p>Wahl des Bildungsrates.</p>	<p>Bis Ende Juli 2003</p> <p>Vorbereitung: bis März 2003 Wahlvorschlag: bis April 2003 Wahl: Mai/Juni 2003</p>	<p>Generalsekretariat EKD</p> <p>Generalsekretariat EKD Regierungsrat Landrat</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>19.3 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Die bisherige Erziehungs- und Kulturdirektion wird zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>Diese hat insbesondere folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons und sichert die Ausbildungsqualität der öffentlichen und der vom Kanton bewilligten nicht-staatlichen Schulen; - sie stimmt das kantonale Bildungswesen mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab; - sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest; - sie kann Fortbildungsprogramme für LehrerInnen aller Schularten obligatorisch erklären; - sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen. 	<p>Umbenennung der Direktion in Erlassen und Schriftstücken.</p> <p>Keine grundlegende Veränderung bei den Aufgaben und Kompetenzen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Ab Schuljahr 2002/03</p>	<p>Generalsekretariat EKD</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>19.4 Regierungsrat Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er beschliesst Schulversuche; - er schliesst im Bildungswesen Staatsverträge ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt sowie Verwaltungsvereinbarungen ab; - er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise dem Bildungsgesetz unterstellen; - er erlässt die Verordnungen zum Bildungsgesetz. 	<p>Keine grundlegenden Veränderungen bei den Aufgaben und Kompetenzen.</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04</p> <p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>19.5 Landrat Der Landrat kann wesentlich direkter als heute auf das Bildungswesen des Kantons Einfluss nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, die das kantonale Bildungssystem oder den Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern; - er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung übergeführt werden; - er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle vier Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung; - er legt die Schulkreise, Schulorte und Nebenschulorte der Sekundarschule fest; - er beschliesst die Angebote der Speziellen Förderung für die Schulen der Sekundarstufe II. 	<p>Ausarbeitung entsprechender Vorlagen zuhanden von Regierungsrat und Landrat.</p> <p>Ausarbeitung entsprechender Vorlagen zuhanden von Regierungsrat und Landrat.</p> <p>Ausarbeitung des Berichtes.</p> <p>Ausarbeitung entsprechender Vorlagen zuhanden von Regierungsrat und Landrat.</p>	<p>Ab Schuljahr 2003/04 nach Bedarf</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 nach Bedarf</p> <p>Bearbeitung: bis Dezember 2006 (erstmal) Stellungnahme: Frühjahr 2007 Genehmigung: Sommer/Herbst 2007</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04 nach Bedarf</p>	<p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bildungsrat Regierungsrat / Landrat</p> <p>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p>

20. Anstellungs- und Lohnfragen

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>20.1 Kindergarten Die KindergärtnerInnen werden gemäss Personalgesetzgebung des Kanton angestellt und besoldet.</p>	<p>Übernahme der KindergärtnerInnen von den Gemeinden in die Lohnadministration des Kantons.</p>	<p>Bis 31. Juli 2003</p>	<p>Personaldienst EKD in Zusammenarbeit mit den Gemeinden</p>
<p>20.2 Sekundarschule Die heutigen Real- und BWK-LehrerInnen unterrichten in der Regel im Niveau A und werden dafür in ihren bisherigen Lohnklassen besoldet.</p>	<p>Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Verordnung über die LehrerInnenfunktionen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Personaldienst EKD</p>
<p>20.3 Logopädie Die Logopädinnen und Logopäden werden gemäss kantonaler Personalgesetzgebung angestellt und besoldet.</p>	<p>Aufnahme in die Verordnung über die LehrerInnenfunktionen.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Personaldienst EKD</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>20.4 Entlastung der Schulleitungen der Volksschulen Die Entlastung der Schulleitungen der Volksschulen wird deren zusätzlichen Aufgaben angepasst.</p> <p>20.5 Schulsekretariate der Volksschulen Die heutigen Regelungen für die Schulsekretariate werden vorerst weitergeführt.</p> <p>20.6 Löhne / MusiklehrerInnen Die MusiklehrerInnen werden gemäss der Personalgesetzgebung angestellt und gemäss Verordnung über die LehrerInnenfunktionen besoldet.</p> <p>20.6 Änderung der Anstellungsverträge Anstellungsverträge, die z. B. wegen der Neubestellung der Schulleitung oder des Schulsekretariats hinfällig werden, sind gemäss den Bestimmungen des Personalgesetzes aufzulösen und durch neue zu ersetzen.</p>	<p>Festlegen der zusätzlichen Entlastungsstunden.</p> <p>Lohneinreichungen durch die Schulleitungen. Instruktion der Schulleitungen.</p> <p>Instruktion der Anstellungsbehörden.</p>	<p>Bearbeitung: bis Mitte Oktober 2002 Vernehmlassung: bis Ende November 2002 Genehmigung: bis Ende Dezember 2002</p> <p>Ab 1. August 2003</p> <p>Bis Dezember 2002</p>	<p>Personaldienst EKD Regierungsrat</p> <p>Schulleitung Personaldienst EKD</p> <p>Personaldienst EKD</p>

21. Disziplinar- und Beschwerdewesen

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>21.1 Verstösse Bei Verstössen von SchülerInnen gegen Ordnung und Disziplin kann der/die LehrerIn, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen ergreifen. Die möglichen Disziplinar-massnahmen sind in den Verordnungen der Schularten festgelegt.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen der Schularten.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>21.2 Schulausschluss In schweren Fällen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten sowie der Vormundschaftsbehörde den oder die Fehlbare aus der Schule ausschliessen. Diese bleiben weiterhin schulpflichtig.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen der Schularten.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>
<p>21.3 Schulbussen Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, kann der Schulrat ermahnen oder ihnen eine Busse bis zu Fr. 5'000.-- auferlegen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen der Schularten.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>21.4 Beschwerdeweg</p> <p>Die bisherige Unterscheidung zwischen Verfügungen mit und solchen ohne fachlich-pädagogischem Inhalt entfällt.</p> <p>Bei Verfügungen, die sich auf Schul- und Prüfungsleistungen beziehen, entscheidet der Regierungsrat wie bisher abschliessend.</p> <p>Bei Verfügung von Disziplinar massnahmen gilt folgender Beschwerdeweg: LehrerIn, Schulleitung, Schulrat, Regierungsrat, Kantonsgericht.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen der Schularten.</p> <p>Vollzug.</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p> <p>Ab Schuljahr 2003/04</p>	<p>Gemäss 1.1 Verordnungen</p>

22. Sekundarschulanlagen

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>22.1 Übernahme Die Sekundarschulanlagen gehen auf den 1. Januar 2004 ins Eigentum des Kantons über. Für die Nutzung der Anlagen ausserhalb der Unterrichtszeit sind - unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Kantons - die Standortgemeinden zuständig.</p>	<p>Übernahmeverhandlungen mit den Standortgemeinden. Festlegung der Übernahmepreise. Ausarbeitung des Abschlussberichts.</p>	<p>Bearbeitung; bis Oktober 2003 Genehmigung: bis November 2003 Bearbeitung; bis März 2004 Genehmigung: bis Juni 2004</p>	<p>Hochbauamt (federführend) / Projektleitung Bildungsgesetz Regierungsrat Bau- und Umweltschutzdirektion / Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Regierungsrat bzw. Landrat</p>
<p>22.2 Wartung Für die Wartung und den Unterhalt der Sekundarschulanlagen ist neu das Hochbauamt zuständig. Es kann diese Aufgabe mit einer Leistungsvereinbarung den Standortgemeinden übertragen.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen über den Unterhalt und Vermietung der Schulhäuser. Leistungsvereinbarungen mit den Standortgemeinden.</p>	<p>Genehmigung: November 2003 Inkrafttreten: 1. Januar 2004 Bearbeitung; bis Oktober 2003</p>	<p>Regierungsrat Hochbauamt</p>

23. Realschulanlagen

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>23.1 Einmietung In den für die Sekundarschule benötigten heutigen Realschulanlagen mietet sich der Kanton in der Regel ein.</p> <p>23.2 Übernahme durch den Kanton Werden heutige Realschulbauten ausschliesslich von der Sekundarschule genutzt, kann der Kanton diese ins Eigentum übernehmen.</p>	<p>Mietverträge mit den Standortgemeinden.</p> <p>Übernahmeverhandlungen mit den Standortgemeinden.</p> <p>Bericht an den Landrat nach Abschluss der Verhandlungen mit den Gemeinden.</p>	<p>Bearbeitung: bis März 2003 Genehmigung: April 2003 Inkrafttreten: 1. August 2003</p> <p>Bis Oktober 2003</p> <p>Bearbeitung: bis März 2004 Genehmigung: bis Juni 2004</p>	<p>Hochbauamt Bau- und Umweltschutzdirektion</p> <p>Hochbauamt (federführend) Projektleitung Bildungsgesetz</p> <p>Bau- und Umweltschutzdirektion / Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Regierungsrat bzw. Landrat</p>

24. Finanzausgleich

Neuerungen gemäss Bildungsgesetz	Folgearbeiten	Termine für die Folgearbeiten	Zuständigkeit
<p>24.1 Löhne Der Kanton leistet über den gebundenen Finanzausgleich neu auch Beiträge an die Löhne der Lehrpersonen des Kindergartens. Die Löhne der LogopädInnen sowie der LegasthenietherapeutInnen werden in den gebundenen Finanzausgleich integriert.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden. Auskunft bezüglich Budgetierung im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich.</p>	<p>Ab Budget 2003</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat EKD Finanz- und Kirchendirektion</p>
<p>24.2 Musikschulen Die Beiträge des Kantons an die Musikschulen der Gemeinden entfallen.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>Ab Budget 2003</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat EKD</p>
<p>24.3 Sonderschulung Die Sonderschulung wird durch die IV und den Kanton finanziert. Die Beiträge der Gemeinden entfallen.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>Ab Budget 2003</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat EKD</p>
<p>24.4 Sekundarschulbauten Für die heutigen Sekundarschulanlagen kommt alleine der Kanton auf. In heutige Realschulanlagen, die für die Sekundarschulen benötigt werden, mietet sich der Kanton ein.</p>	<p>Berücksichtigung in den Budgets des Kantons und der Gemeinden von 2004.</p>	<p>Ab Budget 2004</p>	<p>Gemeinde Generalsekretariat EKD</p>